

Die Ost-West-Rentenangleichung durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz

Josef Schott

Mitarbeiter des Referats Rechtlicher Grundsatz
der Hauptabteilung Versicherung und Rente Würzburg
der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern

1. Allgemeines

Ein Thema, für das trotz intensiver Bemühungen in den letzten Jahren keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden konnte, wurde jetzt vom Gesetzgeber geregelt:

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) wird die abschließende Angleichung der Ost-Renten an die West-Renten und die Einführung einheitlicher gesamtdeutscher Rechengrößen normiert und damit ein wichtiger Schritt zur Vollendung der Deutschen Einheit vollzogen. Die Angleichung erfolgt – beginnend am 1. Juli 2018 – in sieben Schritten und wird im Jahr 2024 abgeschlossen sein. Ab dem 1. Januar 2025 gilt in Deutschland dann ein einheitliches Rentenrecht.

In dieser Fachinformation werden die maßgeblichen Regelungen sowie die Anpassungsschritte und ihre Auswirkungen in der Praxis näher erläutert.

2. Geschichtliche Entwicklung

Auch nach Vollzug der deutschen Wiedervereinigung im Oktober 1990 hat das frühere DDR-Rentenrecht in den neuen Ländern in modifizierter Form zunächst noch weiter gegolten. Mit dem Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) wurden dann die Regelungen des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch (SGB VI) ab dem 1. Januar 1992 auf die neuen Länder ausgedehnt. Allerdings sah das Rentenüberleitungsgesetz ausdrücklich vor, dass eine Reihe von rentenrechtlich maßgebenden Rechengrößen und Verfahrensweisen bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in Ost- und West-Deutschland für die neuen und alten Länder differenziert festzulegen und anzuwenden sind. Die unterschiedliche Bestimmung und Fortschreibung von Bezugsgrößen, Beitragsbemessungsgrenzen und aktuellen Rentenwerten hat den Transformationsprozess abgefedert und den zu Beginn des Angleichungszeitraums noch bestehenden erheblichen Unterschieden im Lohnniveau zwischen Ost- und West-Deutschland Rechnung getragen. Die Nachteile der Unterschiede im Lohnniveau werden dadurch ausgeglichen, dass ostdeutsche Arbeitsentgelte bei der Rentenberechnung mit einem Hochwertungsfaktor auf Westniveau angehoben werden.

Auch fast 30 Jahre nach Herstellung der Deutschen Einheit ist eine vollständige Angleichung des durchschnittlichen Lohnniveaus in den neuen Ländern an das in den alten Ländern nicht erreicht worden. Das Durchschnittsentgelt in den neuen Ländern liegt noch immer bei nur rund 88 Prozent der durchschnittlichen Entgelte in den alten Ländern. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass in Ost und West unterschiedliche Betriebsstrukturen (im Osten überwiegend Klein- und Mittelstandsbetriebe, im Westen mehr Großbetriebe der Industrie), unterschiedliche Tarifbindungsgrade (im Westen höhere Tarifbindung) und unterschiedliche Branchenstrukturen (im Osten weniger Forschung und weniger Zentralen großer Firmen) bestehen. Angesichts der differierenden Wirtschaftsstrukturen ist auch nicht zu erwarten, dass sich – wie man das bei der Rentenüberleitung im Jahr 1992 noch angenommen hat – die verbleibenden Unterschiede der rentenrechtlichen Rechengrößen im Zuge der vollständigen Angleichung der Durchschnittslöhne in Ost und West in absehbarer Zeit quasi von selbst auflösen.

Kritisiert wurden zunehmend auch die Ungleichbehandlungen bei pauschal bewerteten Versicherungszeiten für die Rentenversicherung: Beispielsweise führt die Anrechnung von Kindererziehungszeiten, des Wehr- und Zivildienstes, einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen und von Zeiten der ehrenamtlichen häuslichen Pflege von Angehörigen im Osten derzeit immer noch zu niedrigeren Rentenanwartschaften als im Westen.

Der Gesetzgeber hat es als Frage der sozialen Gerechtigkeit und der Gleichbehandlung der Bürger in Ost und West angesehen, nun auch die Rentenangleichung abschließend zu vollziehen. Immerhin gibt es auch in anderen Bereichen schon längst einheitliche Werte: So gilt beispielsweise der gesetzliche Mindestlohn in Ost- und West-Deutschland in gleicher Höhe und auch der Hartz IV-Regelsatz wird für die neuen und alten Länder in gleicher Höhe festgesetzt. Bei den Regelungen zum Hinzuverdienst neben vorgezogenen Altersrenten und bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hat der Gesetzgeber mit dem Flexirentengesetz vom 8. Dezember 2016 die bisherige unterschiedliche Behandlung von Rentenbeziehern in Ost- und Westdeutschland bereits aufgehoben und geregelt, dass ab dem 1. Juli 2017 unabhängig vom Beschäftigungs- oder Tätigkeitsort die gleiche Hinzuverdienstgrenze gilt.

3. Rechtliche Ausgangslage

Die für eine Übergangszeit bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in Ost und West konzipierten Sonderregelungen betreffen in erster Linie das **Beitragsrecht**, die **Rentenberechnung** und die **Rentenanpassung**. Diese Sonderregelungen werden nachfolgend näher erläutert.

3.1 Sonderregelungen im Beitragsrecht

Für die neuen Länder wird aufgrund des dort immer noch bestehenden niedrigeren Lohnniveaus im Vergleich zu den alten Ländern eine niedrigere Beitragsbemessungsgrenze (Ost) festgesetzt. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt beispielsweise im Jahr 2017 76.200 Euro jährlich beziehungsweise 6.350 Euro monatlich für Versicherte, die in den alten Ländern beschäftigt sind. Für Beschäftigte in den neuen Ländern betragen diese Werte 68.400 Euro jährlich beziehungsweise 5.700 Euro monatlich. Folge der niedrigeren Beitragsbemessungsgrenze (Ost) ist, dass Spitzenverdiener in den neuen Ländern ein geringeres Arbeitsentgelt verbearbeiten müssen als ein vergleichbarer Arbeitnehmer in den alten Ländern.

Auch bei der sogenannten Bezugsgröße – das ist eine vom Gesetzgeber jährlich neu festgesetzte Rechengröße, die bei zahlreichen Berechnungen innerhalb des Sozialversicherungsrechts Anwendung findet – gibt es derzeit noch unterschiedliche Werte zwischen Ost und West: Die Bezugsgröße beträgt im Jahr 2017 35.700 Euro jährlich beziehungsweise 2.975 Euro monatlich im Westen. Im Osten liegen die Werte im Jahr 2017 bei 31.920 Euro jährlich beziehungsweise 2.660 Euro monatlich.

3.2 Sonderregelungen bei der Rentenberechnung

Für die Rentenberechnung werden Entgeltpunkte ermittelt, indem das individuelle beitragspflichtige Entgelt des Versicherten ins Verhältnis zum Durchschnittsentgelt aller Versicherten des betreffenden Jahres gesetzt wird. Wer in einem Jahr exakt das Durchschnittsentgelt versichert hat, erhält einen vollen Entgeltpunkt. Für einen vollen Entgeltpunkt erhält der Versicherte eine Rente in Höhe des sogenannten aktuellen Rentenwerts, der jährlich im Zusammenhang mit der Renten Anpassung neu festgesetzt wird. Der aktuelle Rentenwert beträgt ab dem 1. Juli 2017 31,03 Euro.

Diese Systematik gilt grundsätzlich in Ost und West in gleicher Weise. Da aber das Lohnniveau in den neuen Ländern nachhinkt, kommt bei der Rentenberechnung seit 1992 ein Mechanismus zur Anwendung, der verhindert, dass aus den geringeren Löhnen im Osten später auch niedrigere Rentenanwartschaften resultieren. Zu diesem Zweck wurde der **Hochwertungs faktor** für Ost-Entgelte (vergleiche Anlage 10 zum SGB VI) eingeführt. Die Verdienste in den neuen Ländern werden damit auf das Niveau der West-Verdienste hochgewertet und anschließend ins Verhältnis zum (westdeutschen) Durchschnittsverdienst gesetzt. Das Ergebnis dieser Berechnung sind dann Entgeltpunkte (Ost).

Die so ermittelten Entgeltpunkte (Ost) werden bei der Rentenberechnung nicht mit dem aktuellen Rentenwert, sondern mit einem eigenen Wert, dem aktuellen Rentenwert (Ost), bewertet, der ebenfalls jährlich im Zusammenhang mit der Renten Anpassung neu festgesetzt wird. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt seit dem 1. Juli 2017 29,69 Euro.

Folgendes **Beispiel** verdeutlicht, wie die Hochwertung der Ost-Renten funktioniert:

	Arbeitnehmer West	Arbeitnehmer Ost
→ Jahresentgelt 2016	35.880,00 Euro	35.880,00 Euro
→ hochgewertet (nur bei Arbeitnehmer Ost) mit Faktor aus Anlage 10 zum SGB VI		x 1,1479 = 41.186,65 Euro
→ ins Verhältnis gesetzt zum vorläufigen Durchschnittsentgelt 2016 (36.267,-- EUR) ergeben	0,9893 Entgeltpunkte	1,1357 Entgeltpunkte (Ost)
→ Entgeltpunkte beziehungsweise Entgeltpunkte (Ost) multipliziert mit dem jeweils geltenden aktuellen Rentenwert beziehungsweise aktuellen Rentenwert (Ost) am 1.Juli 2017	x 31,03 Euro = 30,70 Euro	x 29,69 EUR = 33,72 Euro

Bei gleichem Arbeitsentgelt und damit gleicher Beitragsleistung im Jahr 2016 erwirbt ein Arbeitnehmer in den neuen Ländern derzeit einen um nahezu 10 Prozent höheren Rentenanspruch als ein vergleichbarer Arbeitnehmer in den alten Ländern. Grund ist die unterschiedlich starke Annäherung des Ost-Durchschnittsentgelts einerseits und des aktuellen Rentenwerts (Ost) andererseits an die jeweiligen West-Werte. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Entgeltniveau in den neuen Ländern durchschnittlich betrachtet immer noch niedriger ist und es auch bei bestehenden tariflichen Regelungen noch Unterschiede zwischen Ost und West gibt.

3.3 Sonderregelungen bei der Renten Anpassung

Ausgehend von der jeweiligen Bruttolohnentwicklung in Ost und West werden der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) jährlich zum 1. Juli nach einer im Gesetz genau festgelegten Formel aktualisiert. Der seit 1992 fortlaufend gestiegene aktuelle Rentenwert (Ost) spiegelt damit den Aufholprozess bei den Löhnen wider. Um sicher zu stellen, dass die Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) selbst bei geringeren Lohnsteigerungen in den neuen Ländern nicht hinter der Anpassung des aktuellen Rentenwerts für die alten Länder zurückbleibt, wurde ins Gesetz eine Schutzklausel eingebaut, die bewirkt, dass die Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) immer mindestens in Höhe der prozentualen Anpassung des aktuellen Rentenwerts erfolgen muss.

Zum 1. Juli 2017 wurden die Renten im Osten um 3,59 Prozent, im Westen um 1,90 Prozent angepasst. Seit dem 1. Juli 2017 liegt damit das Rentenniveau im Osten bei 95,7 Prozent des West-Rentenniveaus.

4. Notwendigkeit einer abschließenden gesetzlichen Regelung

In den Jahren unmittelbar nach der Wiedervereinigung hat der Angleichungsprozess in Folge der deutlich höheren Lohnsteigerungen im Osten große Fortschritte gemacht. Bald schon hat er sich jedoch spürbar verlangsamt, nach der Jahrtausendwende ist er für einige Jahre zum Stillstand gekommen. Erst ab dem Jahr 2013 hat die Angleichung des Lohnniveaus in Ost und West wieder merklich an Fahrt aufgenommen. Selbst wenn sich der Angleichungsprozess mit der gleichen Dynamik wie in den letzten Jahren fortsetzen würde, wäre ein einheitliches Lohnniveau in Ost und West kurzfristig nicht erreichbar. Zudem hat sich gezeigt, dass die pauschale Hochwertung aller in den neuen Bundesländern erzielten Arbeitsverdienste mit dem Faktor der Anlage 10 zum SGB VI nicht mehr der Lebensrealität entspricht: Wie in den alten Bundesländern gibt es auch in den neuen Bundesländern neben Regionen mit wirtschaftlichen Problemen und Geringverdienern Regionen mit sehr guter wirtschaftlicher Entwicklung und entsprechend hoch entlohnten Beschäftigten.

Nicht zuletzt ist zu bedenken, dass verschiedene gesetzliche Änderungen (unter anderem die Einführung der sogenannten Schutzklausel Ost bei der Rentenanpassung, vergleiche hierzu Ausführungen unter Ziffer 3.3) dazu beigetragen haben, dass der prozentuale Abstand des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum aktuellen Rentenwert, wie er in den alten Bundesländern gilt, geringer ist als der prozentuale Abstand der im Rentenrecht anzusetzenden Durchschnittsentgelte Ost und West zueinander. Versicherte in den neuen Bundesländern haben deshalb gegenüber den Versicherten in den alten Ländern einen Vorteil bei der Rentenberechnung. Eine gleich hohe Beitragszahlung führt in den neuen Bundesländern zu einem etwa 10 Prozent höheren Rentenertrag als in den alten Bundesländern. Das unter Ziffer 3.2 dieser Abhandlung dargestellte Beispiel belegt dies. Da es 27 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung zunehmend weniger vermittelbar ist, innerhalb der Rentenversicherung nach Ost und West zu unterscheiden, hat der Gesetzgeber jetzt mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz einen Schlussstrich gezogen und die vollständige Angleichung der derzeit noch unterschiedlichen Berechnungswerte für Versicherte und Rentner in Ost und West in einem Stufenmodell abschließend geregelt.

5. Der Angleichungsprozess durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz

Das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vom 17. Juli 2017 regelt die Angleichung der derzeit noch nach Ost und West differenzierten Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei diesen Rechengrößen handelt es sich um

- die Bezugsgröße,
- die Beitragsbemessungsgrenze,
- den aktuellen Rentenwert sowie um
- den Faktor zur Hochwertung der Ost-Entgelte.

Die derzeit noch für das Beitrittsgebiet geltenden gesonderten Werte für die Bezugsgröße, die Beitragsbemessungsgrenze und den aktuellen Rentenwert sollen in sieben Schritten auf die in den alten Bundesländern geltenden Werte erhöht werden, der Faktor für die Hochwertung der Ost-Entgelte soll in ebenfalls sieben Stufen schrittweise abgebaut werden und dann gänzlich entfallen. Im Zusammenhang mit der Angleichung der Rechenwerte werden zudem Rechengrößen und Regelungen zur Zahlung von Beiträgen aufgrund besonderer Sachverhalte geändert.

Im **ersten Schritt** wird der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2018 auf 95,8 Prozent des West-Werts angehoben. Die Bezugsgröße (Ost) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) werden zum 1. Januar 2019 entsprechend an die Höhe des jeweiligen West-Werts angenähert, gleichzeitig wird der Hochwertungsfaktor in Anlage 10 zum SGB VI entsprechend abgesenkt. In **weiteren sechs gleichgroßen Schritten** wird der Verhältniswert zwischen dem aktuellen Rentenwert (Ost) und dem West-Wert jedes nachfolgende Jahr zum 1. Juli um 0,7 Prozentpunkte angehoben, bis der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2024 schließlich 100 Prozent des West-Werts erreicht haben wird. Die Bezugsgröße (Ost) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) werden ebenfalls fortlaufend zum 1. Januar schrittweise an die West-Werte angenähert, bis sie zum 1. Januar 2025 vollständig auf 100 Prozent des jeweiligen West-Werts angehoben sein werden.

Vor dem Hintergrund, dass der aktuelle Rentenwert (Ost) mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2017 bereits auf 95,7 Prozent des Westwerts angestiegen ist und für den ersten standardisierten Anpassungsschritt im Jahr 2018 somit eine Angleichung von nur noch 0,1 Prozentpunkten verbleibt, wird nach dem Gesetz neben den vorgegebenen Angleichungsschritten im Zeitraum von Juli 2018 bis Juli 2023 zusätzlich jeweils ein **Vergleichswert** ausschließlich **auf Basis der tatsächlichen Lohnentwicklung** in den neuen Ländern unter Anwendung des bundeseinheitlichen Nachhaltigkeitsfaktors und des ebenfalls bundeseinheitlichen sogenannten Faktors Altersvorsorgeaufwendungen ermittelt. Übersteigt dieser Vergleichswert den nach den standardisierten Angleichungsschritten festgelegten Wert, ist der Vergleichswert als aktueller Rentenwert (Ost) festzusetzen. Damit ist gewährleistet, dass die Rentenbezieher im Osten bei deutlich besserer Lohnentwicklung als im Westen nicht von einem schnelleren Anpassungsprozess abgeschnitten werden.

Bis zum 30. Juni 2024 bereits ermittelte Entgeltpunkte (Ost), zum Beispiel in laufend gezahlten Renten, werden ab dem 1. Juli 2024 zu Entgeltpunkten und bei zukünftigen Rentenberechnungen beziehungsweise Rentenanpassungen dann mit dem einheitlichen aktuellen Rentenwert multipliziert. Renten, die aus persönlichen Entgeltpunkten und persönlichen Entgeltpunkten (Ost) errechnet wurden, werden ab dem 1. Juli 2024 nicht mehr in zwei Monatsteilbeträgen, sondern nur noch mit einem Monatsbetrag ermittelt.

Im Ergebnis gilt damit ab dem 1. Juli 2024 in ganz Deutschland ein einheitlicher aktueller Rentenwert. Die Rentenanpassung sowie die Fortschreibung der Rechengrößen erfolgen nach abgeschlossener Angleichung dann in den alten und neuen Bundesländern auf der Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung.

Der Angleichungsprozess beim aktuellen Rentenwert wird nachfolgend tabellarisch dargestellt: (Sollte sich infolge einer besseren tatsächlichen Lohnentwicklung in den neuen Ländern eine raschere Angleichung im Rentenniveau ergeben, hätte diese Vorrang).

Zeitpunkt	Verhältnis aRw (Ost) zu aRw	verbleibende Differenz	Wirkung
01.07.2017	95,7 Prozent	4,3 Prozent	—
01.07.2018	95,8 Prozent	4,2 Prozent	+ 0,1 Prozent
01.07.2019	96,5 Prozent	3,5 Prozent	+ 0,7 Prozent
01.07.2020	97,2 Prozent	2,8 Prozent	+ 0,7 Prozent
01.07.2021	97,9 Prozent	2,1 Prozent	+ 0,7 Prozent
01.07.2022	98,6 Prozent	1,4 Prozent	+ 0,7 Prozent
01.07.2023	99,3 Prozent	0,7 Prozent	+ 0,7 Prozent
01.07.2024	100 Prozent	0 Prozent	+ 0,7 Prozent

Die Absenkung des Hochwertungs-faktors aus Anlage 10 zum SGB VI erfolgt nach dem gleichen Modus. Ab dem 1. Januar 2025 entfällt dann die Hochwertung für ab diesem Stichtag versicherte Ost-Entgelte endgültig. Die Hochwertung der bis zum 31.12.2024 versicherten Entgelte bleibt erhalten – auch für diejenigen Versicherten, die dann noch keine Rente beziehen.

Der vorläufige Wert der Anlage 10 zum SGB VI wird nur noch für das Jahr 2018 auf dem Verordnungswege bestimmt. Der endgültige Wert der Anlage 10 zum SGB VI für das Jahr 2018 wird mit der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2020 festgelegt werden. Für die Jahre 2019 bis 2024 ergeben sich die dann bereits endgültigen Werte unmittelbar aus dem Gesetz. Dabei wird die Hochwertung ausgehend von dem vorläufigen Umrechnungswert für das Jahr 2018 schrittweise reduziert. Der Hochwertungs-faktor der Anlage 10 zum SGB VI wurde für die Jahre ab 2019 wie folgt festgesetzt:

Jahr	Wert
2019	1,0840
2020	1,0700
2021	1,0560
2022	1,0420
2023	1,0280
2024	1,0140

6. Kosten des Angleichungsprozesses in der Rentenversicherung

Durch die beschlossene Anhebung des aktuellen Rentenwerts (Ost) steigen die Rentenausgaben, die auf Entgeltpunkten (Ost) beruhen. Daneben ergeben sich auch die auf diesen Ausgaben fußenden Beiträge der Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner.

Durch die von der Lohnentwicklung losgelöste Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert wachsen die Rentenausgaben bis zum Jahr 2025 um geschätzt maximal 3,9 Milliarden Euro jährlich an. Diese Mehrausgaben vermindern sich aber in dem Maße, in dem die Löhne in den neuen Bundesländern gegenüber denen in den alten Bundesländern aufholen, weil dann entsprechend höhere Beitragseinnahmen erzielt werden.

An den durch den Angleichungsprozess entstehenden Mehrausgaben beteiligt sich der Bund über eine stufenweise Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses. Der Bundeszuschuss wird in den Jahren 2019 bis 2021 um jeweils 400 Mio. Euro, im Jahr 2022 um 560 Mio. Euro und in den Jahren 2023 bis 2025 um jeweils 480 Mio. Euro erhöht. Damit werden voraussichtlich aber nicht alle Mehrausgaben aus dem Angleichungsprozess abgedeckt. Dies ist zu kritisieren. Soweit die Renten in den neuen Ländern über die Lohnentwicklung hinaus angehoben werden, handelt es sich bei der Angleichung um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zur Verwirklichung der Deutschen Einheit, die nicht allein von den Beitragszahlern der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern von allen Bürgern und damit aus Steuermitteln zu finanzieren wäre.

7. Angleichung in anderen Rechtsbereichen

Wegen des bestehenden Anpassungsverbundes wird die Rentenangleichung auch auf die gesetzliche Unfallversicherung (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch) und die Alterssicherung der Landwirte (Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte) übertragen. Der mit der Überleitung der Alterssicherung der Landwirte auf die neuen Bundesländer zum 1. Januar 1995 eingeführte allgemeine Rentenwert (Ost) und die Rechengrößen für das Beitrittsgebiet werden wie in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zusammenhang mit der jährlichen Rentenanpassung an die Werte für die alten Bundesländer angeglichen. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Rentenleistungen und das Pflegegeld von der Rentenangleichung betroffen. Einheitliche Rechengrößen wird es zukünftig auch im Recht der Arbeitsförderung geben, weil hier bei Entgelten oder Beitragsbemessungsgrundlagen bereits bisher an die besondere Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet sowie die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung angeknüpft wird. Ab dem 1. Januar 2025 ist die auch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht gebotene Vereinheitlichung vollzogen.

8. Auswirkungen der Ost-West-Angleichung

Die Angleichung des aktuellen Rentenwerts und der Rechengrößen in Ost und West hat in vielen Bereichen des Sozialversicherungsrechts und auch darüber hinaus Auswirkungen. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend kurz erläutert.

Die standardisierte Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert führt – soweit sie über die üblichen Lohnsteigerungen hinausgeht – zu zusätzlichen Rentenerhöhungen. Damit profitieren alle, die bereits eine Rente mit darin enthaltenen Entgeltpunkten (Ost) beziehen beziehungsweise in der Zeitspanne des standardisierten Anpassungsprozesses beziehen werden. Für etwa 6 Millionen Arbeitnehmer im Osten bedeutet die Neuregelung allerdings, dass sie in Zukunft etwas schlechter gestellt sein werden als heute: Die bisherige Hochwertung der Ost-Löhne auf das West-Niveau und der darin enthaltene Vorteil gegenüber einem Arbeitnehmer im Westen entfällt schrittweise und für Löhne ab dem 1. Januar 2025 vollständig. Vor allem die jüngere Arbeitnehmergeneration im Osten wird ihre vergleichsweise niedrigeren Löhne verstärkt mit in die zukünftige Rente nehmen. Allerdings ist zu bedenken, dass es auch in den alten Bundesländern aufgrund unterschiedlicher Wirtschaftsstrukturen und Tarifbindungsquoten deutliche regionale Lohnunterschiede gibt, ohne dass eine Hochwertung niedrigerer Entgelte in der Rentenversicherung erfolgt.

Darüber hinaus ist Folge des Anpassungsprozesses, dass für gut verdienende Arbeitnehmer im Osten zunehmend höhere Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt werden müssen, weil die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) Schritt für Schritt an die in den alten Bundesländern geltende Beitragsbemessungsgrenze angepasst wird. Sofern hier eine Angleichung

oberhalb der tatsächlichen Lohnsteigerungen erfolgt, ergibt sich auch für die Arbeitgeber im Osten eine Steigerung ihrer Lohnnebenkosten. Dieser Effekt tritt parallel auch hinsichtlich des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung ein, weil auch bei der Beitragsfestsetzung zur Arbeitslosenversicherung auf die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung abgestellt wird. Aus den höheren Beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung resultieren im Leistungsfall dann aber auch höhere Leistungsansprüche.

Aus dem Angleichungsprozess ergibt sich für die Arbeitgeber eine Verwaltungserleichterung in der Weise, dass ein Wechsel von einem Beschäftigungsbetrieb im Beitrittsgebiet zu einem Beschäftigungsbetrieb im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt beziehungsweise ein Wechsel von einem angesparten Wertguthaben, das im Beitrittsgebiet und einem Wertguthaben, das im übrigen Bundesgebiet erzielt wurde, nur noch bis zum 31. Dezember 2024 bei der Einzugsstelle gemeldet werden muss. Nach Abschluss des Angleichungsprozesses ist hier eine Differenzierung nicht mehr notwendig.

Ein weiterer Effekt aus der Angleichung der Rechengrößen ergibt sich bei der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes. Bei Witwen-, Witwer- und Erziehungsrenten ist das Einkommen anrechenbar, das einen bestimmten Freibetrag überschreitet. Dieser Freibetrag beträgt das 26,4-fache des aktuellen Rentenwerts (beziehungsweise des aktuellen Rentenwerts (Ost), wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat) und erhöht sich um das 5,6-fache des aktuellen Rentenwerts (beziehungsweise des aktuellen Rentenwerts (Ost)) für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es kein Kind des Verstorbenen ist. Mit der jetzt beschlossenen Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) nähern sich die Freibeträge bei der Einkommensanrechnung in Ost und West ab dem 1. Juli 2018 schrittweise aneinander an. Ab dem 1. Juli 2024 gilt mit dem einheitlichen aktuellen Rentenwert dann auch ein einheitlicher Freibetrag bei der Einkommensanrechnung in Ost und West.

Ferner gibt es innerhalb des Rechts des Versorgungsausgleichs zukünftig eine Angleichung. Erworbene Anrechte aus dem Versorgungsausgleich im Beitrittsgebiet gelten nur noch bis zum 30. Juni 2024 als nicht gleichrangig zu Anrechten, die im übrigen Bundesgebiet erworben wurden. Diese Unterscheidung entfällt mit der Einführung eines für Ost und West gleichen aktuellen Rentenwerts ab dem 1. Juli 2024.

Und schließlich wird auch die Regelung des Artikels 6 Paragraph 4 Absatz 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG), nach der bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen für nach dem Fremdrentengesetz anrechenbare Zeiten Entgeltpunkte (Ost) zu vergeben sind, mit dem 1. Juli 2024 aufgehoben, weil der Angleichungsprozess beim aktuellen Rentenwert zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen ist.

9. Fazit

Dass die Angleichung der Rechengrößen zwischen Ost und West aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen der davon Betroffenen schwierig zu regeln war, belegt nicht zuletzt die lange Zeitdauer, die es bei den politisch Verantwortlichen gebraucht hat, um zu einem Kompromiss zu kommen. Wie immer im Leben gibt es bei Kompromissen Gewinner und Verlierer – und auch dieser Rentenkompromiss kostet Geld. Ein weiteres Zuwarten, bis sich die Rechengrößen und der aktuelle Rentenwert aufgrund der vollzogenen Nivellierung der Löhne in Ost und West vollständig angeglichen hätten, wäre keinesfalls gerechter und vor allem für das System der gesetzlichen Rentenversicherung auch nicht kostengünstiger gewesen. So gesehen war eine gesetzliche Lösung der Problematik überfällig – vor allem auch deshalb, weil eine abschließende Angleichung der Berechnungswerte und Rechengrößen im vereinten Deutschland das Rentenrecht verständlicher und in der verwaltungspraktischen Umsetzung auch deutlich einfacher macht.

